

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 3 (1896)

Heft: 2

Artikel: Die konfessionslose Sittenlehre in der Volksschule

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung
des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatsschrift“.

Organ

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 15. Januar 1896.

№ 2.

3. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die H. H. Seminardirektoren: J. X. Kunz, Habskirch, Luzern; H. Baumgartner, Zug; Dr. J. Stöckel, Rickenbach, Schwyz; Hochw. H. Leo Benz, Pfarrer, Berg, Kt. St. Gallen; die Herren Reallehrer Joh. Gschwend, Altsäters, Kt. St. Gallen, und Cl. Frei, zum Storchen in Einsiedeln. — Einsiedlungen und Inserate sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.

Abonnement:

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. u. 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr.; für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln. — Inserate werden die 1gepaßte Petitzeile oder deren Raum mit 30 Centimes (25 Pfennige) berechnet.

Die konfessionslose Sittenlehre in der Volksschule.*)

Motto: Alle Tugendlehre, die nicht im Glauben der Kinder wurzelt, ist ein Reis, in den Sand gepflanzt, das keine Wurzeln schlägt.

Hettinger, Timotheus, S. 485.

Unsere katholische Religion ist nicht bloß etwas Inneres, Subjektives; sie ist nicht ein bloßes Gefühl, das sich von selbst entwickelt, sondern dieselbe ist auch etwas historisch Gegebenes, etwas Objektives. Als Katholiken haben wir die Lehren, die Jesus Christus uns gebracht und in seiner Kirche hinterlassen hat, aufzunehmen, und die katholischen Heilsnaden zu benützen. Die Religion muß also im Menschenherzen fest begründet werden. Es bedarf hierzu des Unterrichtes.

Die ersten Lehrer, welche diesen Unterricht gemäß ihrer Stellung und ihres Berufes den Kindern zu erteilen haben, sind die Eltern. „Alle Unterweisung soll damit anheben,“ ermahnt schon der im Jahre

*) Anmerkung der Redaktion. Der folgende Vortrag wurde vom solothurnischen Stadtpfarrer, Hochw. H. Dekan Gifiger, am ersten solothurnischen Katholikentage in Olten den 13. Okt. 1895 gehalten. Zuhörer haben die Red. ersucht, beim Hochw. Redner um das Manuskript einzukommen, zumal die Art der Behandlung eine gründliche sei und bei der großartigen Katholikenfeier im Kanton Solothurn wie ein elektrischer Funke gewirkt habe. Die Anregung ist geglückt, wofür dem Hochw. H. Stadtpfarrer auf diesem Wege der wärmste Dank. Möge das kräftige Wort vorab in Solothurn praktischen Erfolg erzielen! —

1498 erschienene „Seelenführer“, „die Eltern zu ermahnen, daß sie ihre Kinder in christendlicher Zucht und Eren aufwachsen machen, und ihr Hauß für die zarten Kindlein die erste Schul und erste Kirche sey.“ (S. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, 13. und 14. Auflage I., Seite 29.)

Der Unterricht, den die Eltern begonnen, soll weiter geführt und gründlicher erteilt werden in der Schule. Unter allen nützlichen Kenntnissen, welche den Kindern in den wichtigen Jahren der Schulzeit beigebracht worden, nimmt die Kenntnis in der Religion die erste und wichtigste Stelle ein. Denn jeder Mensch wird in seinem späteren Berufsleben, welches immer sein Beruf sein möge, nur segensreich wirken für die Familie, für die Gemeinde und für den Staat, wenn sein ganzes Leben und Handeln von den Grundsätzen und den Gesetzen der Religion geleitet ist. Dann hat ja der Mensch nicht bloß eine irdische, sondern auch eine überirdische Bestimmung; diese aber kann er nur durch die Betätigung der Religion erreichen.

Von dieser Anschauung geleitet, haben auch unsere obersten kantonalen Behörden im Schulgesetz und in den Lehrplänen dem Religionsunterricht unter allen Lehrfächern die erste Stelle angewiesen.

Bis in die Zeit des gewalttätigen Kulturmampfes in den Siebziger Jahren kannten wir in den Schulen unseres Kantons nur einen konfessionellen Religionsunterricht. Die Erteilung und Leitung desselben war naturgemäß dem Pfarrer der betreffenden Konfession anvertraut. Wohl wurde der Pfarrer hierin unterstützt vom Lehrer. Aber auch der Unterricht des Lehrers war ein konfessioneller, und er wurde von diesem erteilt in Verständigung und in Eintracht mit dem Pfarrer. Das war ein normales, in der Sache selbst begründetes Verhältnis.

Dieses aber wurde mit einem Schlag aufgehoben durch eine einfache Verordnung des tit. Erziehungsdepartementes vom 26. Sept. 1876. Diese Verordnung enthält folgende Bestimmungen:

„Die Unterschule, die drei ersten Schuljahre umfassend, der solothurnischen Primarschule erteilt einen allgemein christlichen Religionsunterricht, welcher besteht im Vor- und Nacherzählen der wichtigsten und saßlichsten biblischen Geschichten und in der Anregung und Bildung des religiös-sittlichen Gefühles durch Gespräche über das Verhältnis des Kindes zu den Eltern und zu Gott, durch Besprechung der Haupteigenschaften Gottes, durch Memorieren besprochener Gebete, Spruchverse und religiöser Lieder. Dieser Unterricht wird in wöchentlich zwei Stunden vom Lehrer erteilt und ist so einzurichten, daß alle Kinder christlicher Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit denselben besuchen können.“

In der Mittel- und Ober Schule, 4tes bis 7tes, resp. 8tes Schuljahr, teilt sich der Religionsunterricht in einen fortgesetzten biblischen und in einen konfessionellen Unterricht. Der biblische Unterricht wiederholt und vervollständigt den früheren Unterricht, vermittelt eine tiefergehende Auffassung, besonders der Gleichnisse Jesu, und bespricht zum Schlusse die Begründung und Ausbreitung der Kirche durch die Apostel. Dieser Unterricht wird in wöchentlich einer Stunde vom Lehrer erteilt, und zwar so, daß er von den Kindern aller christlichen Konfessionen besucht werden kann.

Der konfessionelle Unterricht wird auf Grundlage des von der Schulsynode genehmigten Lehrmittels vom betreffenden Pfarrer erteilt, und zwar im Winter in wöchentlich 1—2, im Sommer in einer Stunde. Dieser Unterricht ist gemäß Art. 49 der B. V. facultativ, d. h. es steht den Eltern frei, ihre Kinder in diesen Unterricht zu schicken, oder nicht. Dieser Unterricht ist auf das Ende des Schulhalbtages zu verlegen."

So die Verordnung des tit. Erz.-Dep. vom 26. Sept. 1876. Damit wird mit einem Male eine neue Art Religionsunterricht, der konfessionslose Religionsunterricht, in die Schulen eingeführt. Dieser setzt die Existenz einer konfessionslosen, christlichen Religion voraus, einer Religion, die weder katholisch, noch reformiert ist; denn gäbe es keine konfessionslose Religion, so könnte es auch keinen konfessionslosen Religionsunterricht geben.

Durch diese Verordnung wurde dem Pfarrer der Religionsunterricht in den 3 ersten Schuljahren vollständig entzogen. An die Stelle des konfessionellen Unterrichtes durch den Pfarrer tritt der „allgemein christliche“ Religionsunterricht durch den Lehrer. In den oberen Schulklassen ist dem Pfarrer neben dem fortgesetzten „allgemein christlichen“ Unterricht durch den Lehrer ein konfessioneller Unterricht von wöchentlich 1—2 Stunden im Winter und 1 Stunde im Sommer gestattet.

Durch den neuern Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Solothurn, durch Reg.-Ratsbeschuß in Kraft erklärt auf 1. Okt. 1885, wurde die Verordnung vom 26. Sept. 1876 nur darin abgeändert, daß auch die Kinder des dritten Schuljahres für den konfessionellen Unterricht herbei gezogen werden dürfen, und daß für den letztern der ganze Donnerstag Nachmittag als schulfrei erklärt wird. Diese letztere scheinbare Vergünstigung ist aber für den Pfarrer deshalb bedeutungslos, weil er eben doch nicht eine ganze Schule, Kinder vom 9. bis zum 14. oder 15. Jahre gemeinschaftlich unterrichten kann. Bei 2 oder 3 Abteilungen,

die er notgedrungen machen muß, bleiben ihm wieder nur $1\frac{1}{2}$ oder 1 Stunde Unterrichtszeit wöchentlich.

Diese neue Ordnung, in die Schulen unseres Kantons eingeführt auf dem Wege einer einfachen Verordnung des Erz.-Dep., ist nur ein Glied in der Kette der wehetuenden Maßnahmen, welche in der Periode des Kulturmärktes gegen die katholische Kirche, gegen ihre Diener und gegen das treukatholische Volk ausgeführt worden sind. Die Verordnung ist ja auch in dieser Zeit ins Leben getreten. Grinnern wir uns zur Bestätigung dessen an folgende Tatsachen: Am 29. Januar 1873 wurde der selige Bischof Eugenius Lachat von der Mehrheit der Diözesanstände als abgesetzt erklärt. Am folgenden 11. Febr. erhielten die solothurnischen Pfarrgeistlichen vom tit. Reg.-Rat die gemessene Aufforderung, den amtlichen Verkehr mit dem „gewesenen“ Bischof abzubrechen. Die Geistlichkeit erteilte hierauf in ihrer Versammlung vom 18. Febr. in Fulenbach die Antwort, daß sie als katholische Priester, welche dem Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams geschworen, dieser Aufforderung nicht entsprechen dürfen. „Wir lieben unser Vaterland, achten die weltliche Obrigkeit und ihre Gesetze. Wir lieben aber nicht weniger unsere heilige katholische Kirche, achten ihre Obrigkeit, Bischöfe und Papst, und ihre Gesetze. Wir wollen dem Kaiser geben, was des Kaisers, aber auch Gott, was Gottes ist.“ Damit war der offene Kampf der Staatsgewalt gegen die Kirche inauguriert.

Am 17. Sept. 1874 faßte der h. Kantonsrat den Beschuß zur Aufhebung des Klosters Mariastein und der beiden Stifte St. Urs und Viktor in Solothurn und St. Leodegar in Schönenwerd. Am 4. Okt. wurde dieser Beschuß durch die Volksabstimmung sanktioniert. Mit Beginn des Jahres 1876 kam das neue Gesetz über Civilstand und Ehe mit Einführung der obligatorischen Civilehe zur Ausführung. Eine Auferregung dieses Kampfes gegen die Kirche in unserm Kanton war auch die Verordnung über den Religionsunterricht vom 26. Sept. 1876. Es sollte durch dieselbe der Einfluß und die Wirksamkeit der katholischen Kirche in der Volksschule geschwächt, gebrochen werden.

Unsere Verordnung war aber auch nach der B. V. unberechtigt. Die Regierung hatte nicht das Recht, in der Schule einen obligatorischen Religionsunterricht einzuführen. Art. 49 der B. V. lautet: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der

Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.“ Es darf also niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden. Das Verbot des Zwanges umfaßt nicht bloß den konfessionellen Religionsunterricht; es gilt für jeden Religionsunterricht überhaupt, also auch für den konfessionslosen. Es gilt für den Unterricht in der Schulreligion.

Unsere Forderung stellt auch eine an und für sich unausführbare Forderung. Der vom Lehrer erteilte Religionsunterricht soll allgemein christlich sein. Es sollen demselben die Kinder aller christlichen Konfessionen beiwohnen können. Der Lehrer erteilt also den katholischen Kindern keinen katholischen, den reformierten keinen reformierten Unterricht, sondern derselbe soll für alle gleichmäßig christlich sein. Das ist der konfessionslose oder bekenntnislose Unterricht. Nun gibt es aber keine allgemeine Religion, keine Religion ohne ein Bekenntnis. Das Bekenntnis ist der notwendige Ausdruck des inneren religiösen Denkens. Man wird das Bekenntnis nie los. Es fragt sich nur, ob man das Bekenntnis der Kirche, oder das wechselnde Bekenntnis, die subjektiven religiösen Ansichten eines Menschen zur Grundlage der religiösen Bildung der Jugend machen soll. Wenn sich ein Bürger bei einer Volkszählung als religionslos oder als konfessionslos in die Zählungslisten eintragen läßt, so legt er gerade dadurch ein Bekenntnis ab, das an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

Jede Sittenlehre, jede Moral muß sich naturgemäß auf die Glaubenslehre gründen, sonst hat sie kein sicheres Fundament, sie hängt in der Luft, sie ist veränderlich und richtet sich nach den persönlichen, wandelbaren Anschauungen des jeweiligen Lehrers. Es sagen auch die schweiz. Bischöfe in ihrer Ansprache auf den eidgenössischen Bettag 1895: „Das sittliche Leben muß im religiösen Glauben seine Grundlage haben und aus ihm fortwährend Stärkung schöpfen. Wenn dieses Grundgesetz der Erziehung und des Lebens übersehen wird, so mögen die Bestrebungen auf diesem Gebiete noch so gut gemeint sein, sie werden sich die Erfolge selber gefährden und ihren Bau nur auf Sand errichten.“

Betrachten wir einmal die hl. Schriften des N. T., die Evangelien und die Briefe der Apostel. Diese Schriften werden von jeder christlichen Konfession als Norm, als Richtschnur des Unterrichtes betrachtet. Dieselben enthalten aber nicht bloß Morallehren, sondern in der innigsten Verbindung mit diesen und als Grundlage derselben auch Glaubenslehren und dogmatische Tatsachen. Welche wichtige Bedeutung hat beispielsweise nach dem Apostel Paulus die Tatsache von der Auferstehung Christi für unser religiöses und moralisches Leben! „Das ist

geschrieben, damit ihr glaubet, Jesus sei Christus, der Sohn Gottes, und damit ihr durch den Glauben das Leben habet in seinem Namen.“ (Joh. 20, 31.) So schließt der Evangelist Johannes sein Evangelium. Wie kann und darf also der Religionslehrer oder der Gesetzgeber für Erteilung des Religionsunterrichtes die Sittenlehre von der Glaubenslehre trennen?

In der konfessionslosen Sittenlehre soll das Kind laut Lehrplan schon in den untern Schulklassen unterrichtet werden über sein Verhältnis zu den Eltern und zu Gott. Das Kind soll also doch zur Erfurcht, zur Liebe und zum Gehorsam gegen die Eltern angehalten werden. Allein worauf sollen sich diese hehren Tugenden gründen? Der wichtigste Grund besteht doch darin, daß Gott selbst dieses Gebot gegeben hat, und daß die Eltern Gottes Stellvertreter sind. Das Kind soll zur Liebe gegen Gott angehalten werden. Diese ist ja das Hauptgebot des Christentums. Es soll ihm ein Abscheu eingepflanzt werden vor allem Niedrigen und Gemeinen, vor der Sünde in allen ihren Formen. Diese sittlichen Forderungen aber müssen ein Fundament haben, einerseits in der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes, in seiner Strafgewalt und in seinem Strafvollzug, anderseits im Wesen der Sünde, als einer wissentlichen und freiwilligen Übertretung des göttlichen Gesetzes. Das alles sind wiederum Glaubenswahrheiten.

Auch die Nächstenliebe muß sich gründen auf die vollkommene leibliche und geistige Ausstattung des Menschen durch den Schöpfer, auf den Erlösungstod Christi als Kaufpreis für die Menschenseele, auf die hohe ewige Bestimmung des Menschen. Das sind wieder Glaubenswahrheiten.

Es sollen ferner in der konfessionslosen Sittenlehre laut Lehrplan Gebete, Spruchverse und religiöse Lieder memoriert werden. Das müssen aber Gebete sein, die jedes dogmatischen Grundes und Inhaltes entbehren, daher kraft- und saftlos sind. Das Kreuzzeichen, in welchem sich in Wort und Zeichen die wichtigsten, katholischen Wahrheiten konzentrieren, Erschaffung, Erlösung und Heiligung, darf natürlich nicht gemacht werden. Das Gebet des Herrn, das nach dem katholischen und reformierten Bekenntnis wohl inhaltlich ziemlich übereinstimmt, aber formal abweicht, darf nicht gebetet werden. Am „Vater unser“ werden die reformierten, am „Unser Vater“ die katholischen Kinder Anstoß nehmen. Das Ave Maria, das jedes katholische Kind mit dem Vater unser von seiner Mutter gelernt, muß verstummen. Die Ave-Glocke klingt, aber der englische Gruß darf nicht gebetet werden. Von einem Schutzengebet darf keine Rede sein, und doch wäre für ein katholisches Kind gerade die

Lehre von den Schutzengeln so erbauend und tröstlich, und für sein sittliches Leben fruchtbar. Zum Gebete für liebe Verstorbene, für Eltern und Geschwister, für die armen Seelen überhaupt dürfen die Kinder nicht ermahnt werden; denn die reformierten Kinder glauben nicht an die Wirksamkeit dieses Gebotes; sie glauben nicht an einen Reinigungsort.

Schon in der Unterschule sollen gemäß dem Lehrplan die wichtigsten und faszilichsten biblischen Geschichten behandelt, und in der Oberschule soll der biblische Unterricht wiederholt und vervollständigt werden. Allein eine wahrheitsgetreue biblische Geschichte, in welcher auch die Wundertatsachen in ihrem organischen Zusammenhang mit dem Lehrinhalte Platz finden, könnte nicht vorgetragen werden. Es wäre dieses gegen die „religiöse Überzeugung“ des Lehrers, und auch den Kindern mutet man den Wunderglauben nicht zu.

Dem Lehrer wird durch den Lehrplan zur Pflicht gemacht, die Gründung und Ausbreitung der Kirche zu besprechen. Wie soll aber dieser Unterricht beschaffen sein? Der Lehrer darf nicht sagen, daß Jesus Christus eine sichtbare Kirche gestiftet habe; denn das wäre gegen die protestantische Lehre. Er darf aber auch nicht sagen, Christus habe eine unsichtbare Kirche gestiftet, mit Rücksicht auf die katholischen Kinder. Er kann nicht lehren, daß der Stifter der Kirche ihr ein sichtbares Oberhaupt in der Person des hl. Petrus gegeben hat, und umgekehrt wäre die gegenteilige Behauptung, die Kirche habe kein sichtbares Oberhaupt, wieder nicht „allgemein christlich“.

Es ist nur konsequent, daß im Lehrzimmer, in welchem die konfessionslose Sittenlehre erteilt wird, kein religiöses Bild, kein Kreuzifix, kein Marienbild, kein Schutzengelbild die kahlen Wände zieren darf. Solche Bilder wären freilich für die katholischen Kinder anregend und erbauend; aber bei den reformierten erregen sie Anstoß.

Durch den konfessionslosen Religionsunterricht wird in der religiösen Bildung des Kindes ein Dualismus geschaffen, welcher nur Unklarheit und Verwirrung hervorbringen kann und in der Folge zum religiösen Indifferentismus führen muß. Das Kind bringt schon religiöse Vorkenntnisse mit in die Schule. Es hat dieselben empfangen von seinen Eltern. Letztere aber sind entweder katholisch oder reformiert. Sie stehen noch nicht auf dem Standpunkt einer konfessionslosen Religion. Eine katholische Mutter hat ihren Kindern erzählt vom lieben Gott, der die zehn Gebote Gottes gegeben, von Jesus Christus, von seiner wunderbaren Jugendgeschichte, seinem Opfertod am Kreuze, seiner Auferstehung. Sie hat ihm erzählt von der Mutter Gottes, von den Engeln und den Heiligen Gottes. Von Allem dem wird und muß der konfessionslose Unterricht schweigen.

An Stelle dieser konkreten und fasslichen Gestalten tritt eine abstrakte Morallehre.

Die konfessionslose Sittenlehre stimmt auch nicht überein mit dem konfessionellen Religionsunterricht, der in der Schule vom Pfarrer erteilt wird. Selbst der „Soloth. Landbote“ hat einmal zur Zeit der Einführung des konfessionslosen Unterrichtes hiefür Zeugnis abgelegt. Er hat in sehr kräfтиger Sprache geschrieben: „Im Sinne unserer römischen Lügner und Betrüger, welche die Jugend lange genug mit unnatürlichem Quark an Verstand, Herz und Gemüt vergiftet haben, erteilt der Lehrer nicht Religionsunterricht.“ (Zitiert im „Soloth. Anz.“ 1876, №. 135.)

Man wird einwenden: „Der Lehrplan der solothurnischen Primarschule weist dem Pfarrer genügend Zeit an zur Erteilung des konfessionellen Unterrichtes.“ Ist das wahr?

Fürs erste sind die 2 ersten Schuljahre dem Unterricht des Pfarrers vollständig entzogen. Für den konfessionellen Religionsunterricht der übrigen Schuljahre ist durch den Lehrplan vom 1. Okt. 1885, der noch in Kraft besteht, der Donnerstag Nachmittag als schulfrei erklärt. Das ist die einzige, dem Pfarrer eingeräumte Zeit. Auch im günstigsten Falle, wenn der Pfarrer seine Schulen in einer Gemeinde hat, kann er in den 3 ihm gebotenen Stunden doch nicht Kinder vom 3. bis zum 7. oder 8. Schuljahr gemeinschaftlich unterrichten; er muß 3, oder wenigstens 2 Abteilungen machen. So haben dieselben Kinder nur 1 oder 1 $\frac{1}{2}$ Stunden Unterricht. In dieser kurzen Zeit sollen die Kinder unterrichtet werden in der ganzen katholischen Glaubenslehre, in der ganzen katholischen Sittenlehre, in der Lehre von den heiligen Sakramenten. Es sollte insbesondere der so wichtige Beicht- und Kommunionunterricht gründlich erteilt werden. In systematischem Lehrgang sollen die Kinder eingeführt werden in die bibl. Geschichte des A. und N. T.

Noch schwieriger gestaltet sich die Sache für den Pfarrer, wenn die Pfarrei aus mehreren Gemeinden besteht. Er kann an dem freien halben Tage nur an einem Orte Unterricht erteilen, muß also die Kinder der verschiedenen Gemeinden zusammenkommen lassen. Dadurch werden aber die einzelnen Unterrichtsklassen zu zahlreich, wodurch der Fortgang des Unterrichtes wieder wesentlich erschwert wird.

Es muß anerkannt werden, daß die Schulbehörden mancherorts die Unmöglichkeit eines ersprießlichen Unterrichtes bei solchen Verhältnissen einsehen und dem Pfarrer in Bezug auf die Zeit desselben Vergünstigungen gestatten. Allein das sind Ausnahmen. In der Regel wird

eben der Lehrplan stramm durchgeführt. Eine gründliche religiöse Bildung der Jugend verlangt aber entschieden mehr Zeit.

Schon vor vielen Jahren hat der berühmte Bischof Ketteler geschrieben: „Nichts ist menschenfreundlicher, als ein guter Religionsunterricht, und in keiner Zeit ist er den Kindern nötiger gewesen, als in der unsrigen. Zu einem solchen Religionsunterricht genügt aber selbst die bisherige Unterrichtszeit — sechs Stunden wöchentlich, nur dann, wenn Geistliche und Lehrer mit großem Eifer zusammenwirken, und auch die Eltern diese Bemühungen von ihrer Seite unterstützen.“ (Bitiert „Soloth. Anz.“ 1876, No. 128.) Ketteler spricht vom konfessionellen Religionsunterricht.

Ich glaube im Bisherigen meinen Hauptsaß nachgewiesen zu haben:

„Jede Tugendlehre, die nicht im Glauben der Kinder wurzelt, ist ein Reis, in den Sand gepflanzt, das keine Wurzeln schlägt.“

Es gibt keine wirklich konfessionslose Religion, also kann es auch keine wirklich konfessionslose Sittenlehre geben.

Der Unterricht, welcher unter diesem Namen geboten wird, ist haltlos und unfruchtbar, weil er kein festes Fundament hat.

Dieser Unterricht führt zu einem verderblichen Zwiespalt in der religiösen Bildung der Kinder, und weiter zum religiösen Indifferentismus.

Die nach unserem Lehrplan für den konfessionellen Unterricht gebotene Zeit ist durchaus ungenügend.

Unsere Verordnung über die konfessionslose Sittenlehre ist das Kind einer religiös leidenschaftlich aufgeregten Zeit. Bald 20 Jahr sind verflossen, seitdem diese Verordnung erlassen wurde. Jetzt sind die Zeiten wieder ruhiger geworden.

Unsere Verordnung ist ein Eingriff in das durch Gott selbst begründete und durch eine 18hundertjährige Geschichte garantie Recht der katholischen Kirche, alle ihre Glieder zu lehren, alle für den Himmel zu erziehen.

Unsere Verordnung offenbart ein wehetuendes Misstrauen von Seite der staatlichen Behörden gegen uns katholische Priester.

Wir sind auch Schweizerbürger; wir lieben innig unser Vaterland und wollen mit besten Kräften an der wahren religiösen Erziehung unserer Jugend arbeiten, zum Wohle unseres Vaterlandes.

Ich schlage zum Schlusse folgende Resolution vor: „Die heute hier versammelten soloth. Katholiken erachten es als ernste Pflicht, besonders durch das offizielle Mittglied

der Gemeindeschulkommissionen bei unserer kantonalen Erziehungsbehörde dahin zu wirken,

1. daß die konfessionslose Sittenlehre als Unterrichtsfach aus unsren Schulen beseitigt, und
 2. daß die für die konfessionslose Sittenlehre verwendeten Unterrichtsstunden dem Pfarrer der betreffenden Konfession zur Erteilung des konfessionellen Unterrichtes zurückgegeben werden."
-

Eigentümlichkeit der Zahl 37.

(Von J. L. B., Professor in Luzern.)

Da $3 \times 37 = 111$ ist, so ist die Multiplikation aller zweistelligen Zahlen mit 37 leicht, z. B. $12 \times 37 = 444 + 37 = 481$; $6 \times 37 = 222 + 37 = 296$.

Mehr Interesse bieten die übrigen Produkte von 37 mit irgend einer anderen Zahl die nicht durch 3 dividiertbar ist, sofern das Produkt die Zahl 1000 nicht übersteigt.

Wenn man in einem solchen Produkte die Einerziffer abschneidet und vor den Hunderter stellt, oder wenn man die Hundertziffer abschneidet und nach der Einerziffer versetzt, so entstehen zwei neue Zahlen, die ebenfalls durch 37 dividiertbar sind, und deren zweiter Faktor von dem Faktor der ursprünglichen Zahl um 9 oder 18 differiert. (Die Produkte 1×37 und 2×37 schreibe man 037 und 074.) So erhält man folgende Proportionen:

$$\begin{aligned} 037 : 370 : 703 &= 1 \times 37 : 10 \times 37 : 19 \times 37 = 1 : 10 : 19 \\ 074 : 407 : 740 &= 2 \times 37 : 11 \times 37 : 20 \times 37 = 2 : 11 : 20 \\ 148 : 481 : 814 &= 4 \times 37 : 13 \times 37 : 22 \times 37 = 4 : 13 : 22 \\ 185 : 518 : 851 &= 5 \times 37 : 14 \times 37 : 23 \times 37 = 5 : 14 : 23 \\ 259 : 592 : 925 &= 7 \times 37 : 16 \times 37 : 25 \times 37 = 7 : 16 : 25 \\ 296 : 629 : 962 &= 8 \times 37 : 17 \times 37 : 26 \times 37 = 8 : 17 : 26. \end{aligned}$$

Diese Eigentümlichkeit kommt in beschränktem Maße auch den Produkten der Zahl 27 zu, nur bieten die Produkte nicht dieselbe interessante Auseinanderfolge. Einer anderen zweistelligen Zahl dagegen kommt diese Eigenschaft nicht zu. Es ist klar, daß diese Eigentümlichkeit für eine Reihe von algebraischen Aufgaben benutzt werden kann, z. B.

Schneide ich bei einer dreistelligen Zahl die Ziffer 4 rechts ab und setze sie links wieder an, so verhält sich die ursprüngliche Zahl zur neuen Zahl wie 2 : 11, oder wie 22 : 13. Wie heißt die Zahl?

Schneide ich bei einer dreistelligen Zahl die Ziffer 2 links ab und setze sie rechts an, so verhält sich die ursprüngliche Zahl zur neuen Zahl wie 7 : 16 oder (wie 8 : 26 resp.) wie 4 : 13. Wie heißt die Zahl?

Diese Eigentümlichkeit beruht auf gewissen für die Dezimalbruchperioden geltenden Gesetzen, auf die wir später zurückzukommen gedenken.

Auch lehrreich. Schon lange vor dem Einzug des Humanismus waren Schulen gegründet worden in Städten und auf dem Lande, in Freiburg schon seit seiner Gründung, in Bern 60 Jahre später, in Zürich, Solothurn u. s. w., und zwar von der Kirche unabhängig; ein Papst Pius II. hat die erste Schweizeruniversität gegründet. Die Buchdruckerkunst hatte schon 1464 in der Schweiz (Basel) Eingang gefunden und wurde lange vor der Reformation namentlich durch die Klöster nach Bremgarten und Sursee (1470 und 1475) verpflanzt. Am Ausgange des Mittelalters wurde „mindestens ebenso häufig gepredigt als in unseren Tagen“, sagen neuere Forscher.